



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
BMWFW –	BAK/BP	Martha Eckl	DW 3139 DW 3139 27.10.2014
52.250/0144-			
WF/IV/6/2014			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 (UG) geändert wird

**Der vorliegende Entwurf enthält als „Sammelnovelle“ eine Vielzahl von Änderungen, wie zB die Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige in den leitenden Grundsätzen, die Implementierung von Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten, die Möglichkeit der Aufnahme von Regelungen in die Satzung betreffend Plagiate, die geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien, die Zuordnung der ÄrztInnen in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal sowie die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen (PH) und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien.**

**Begrüßt werden insbesondere die geänderte Zuordnung bei den MedizinerInnen sowie die verbesserten Kooperationsmöglichkeiten bei den Lehramtsstudien. Als problematisch erachtet werden die Bestimmungen zu den Bauvorhaben, den Plagiaten sowie zur Frauenförderung. Darüber hinaus wird auf zahlreiche andere Punkte hingewiesen, in denen aus Sicht der BAK Reformbedarf gegeben ist. Dies betrifft zB den noch immer ausständigen gesamtösterreichischen Hochschulplan, ein Maßnahmenbündel für berufstätige Studierende, die gesetzliche Regelung von „Aufnahmegebühren“, die Reform der Studienberechtigungsprüfung sowie die Neuregelung der Vergütung der Universitätsräte.**

**Maßnahme 1: Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige in den leitenden Grundsätzen des UG (§ 2 Z 12)**

Da diese Grundsätze für die Interpretation der anderen Bestimmungen des UG herangezogen werden, ist die Verankerung zu begrüßen. Weil es sich bei der Vereinbarkeit aber um ein Thema für Frauen und Männer handelt und gerade auch Männer aus frauenpolitischer Sicht motiviert und unterstützt werden sollen, mehr Betreuungspflichten als bisher zu übernehmen, sollte sich die „Motivation zur Väterbeteiligung“ auch im Text widerspiegeln.

Darüber hinaus vertritt die BAK die Auffassung, das die Thematik „Vereinbarkeit von Studium und Beruf“ angesichts der Vielzahl von berufstätigen Studierenden ebenfalls viel stärker als bisher zu berücksichtigen ist (siehe Hinweise unter „Sonstiges“).

**Maßnahme 2: Implementierung von Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten im UG (§ 118a,b)**

Ein gesamtösterreichischer Leitplan für Bauvorhaben wird grundsätzlich positiv gesehen, zumal die BAK schon seit längerem eine mehrjährige strategische Gesamtplanung des Hochschulsektors zur koordinierten Weiterentwicklung aller Studienangebote fordert.

Allerdings bestehen Bedenken im Hinblick auf die alleinige Festlegung von Budgetvolumen zwischen dem Wissenschafts- und Finanzministerium außerhalb der Leistungsvereinbarungen sowie die Transparenz und die Entscheidungskriterien.

Aufgrund der weitreichenden budgetären Konsequenzen vertritt die BAK die Auffassung, dass das Einvernehmen nicht nur zwischen den beiden Ministerien, sondern auf Regierungsebene herzustellen ist. Außerdem ist zu präzisieren, wer letztlich die Entscheidung über Neubauten trifft bzw. die Prioritätensetzung gemäß § 118a Abs. 5 vornimmt und wie der Bauleitplan bzw. dessen schrittweise Umsetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Aus BAK-Sicht ist auch darauf zu achten, dass VertreterInnen der zukünftig in den Gebäuden arbeitenden Personen (Universitätspersonal, Studierende) in die Entscheidungsprozesse eingebunden sind.

**Maßnahme 4: Möglichkeit der Aufnahme von Regelungen in die Satzung betreffend einer Handlungsmöglichkeit bei Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen**

Aus Sicht der BAK sollte der Umgang mit Plagiaten in den Grundsätzen bundesweit und für alle Hochschulsektoren einheitlich erfolgen und nicht allein den jeweiligen Satzungen überlassen werden. Dies betrifft insbesondere das Vorhaben, ob unter Umständen ein allfälliger Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern zum Tragen kommt. Außerdem ist der Begriff „wiederholt“ im Zusammenhang mit Plagiierten etc. unklar (nur auf wissenschaftliche Arbeiten bezogen?).

Da diesbezüglich aus Sicht der BAK kein dringender Handlungsbedarf besteht, sollte die Problematik nochmals mit allen SektorenvertreterInnen (Lehrende, Studierende etc.) diskutiert und auf Basis einer Ist-Analyse eine gemeinsame Lösung betreffend Geltungsbereich, Vorgangsweise etc. werden.

Die BAK fordert jedenfalls, dass die Studierenden darüber in der Studieneingangs- und Orientierungsphase verpflichtend zu informieren sind. Es könnte zB eine entsprechende Ergänzung in § 66 Abs. 3 vorgenommen werden.

**Maßnahme 5: Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Erlassung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan sowie Maßnahme 6: Geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien (§ 19 Abs. 2 Z 6, §§ 20a und 20b)**

Es wird vorgeschlagen, dass die Universität nicht nur einen Frauenförderungsplan, sondern auch einen Gleichstellungsplan zu erlassen hat. Inhalt des Gleichstellungsplans soll ua das Thema Vereinbarkeit und der Antidiskriminierungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) sein.

Die BAK empfiehlt, eine beispielhafte Benennung der Diskriminierungsmerkmale aus dem Antidiskriminierungsbereich in die Erläuterungen aufzunehmen (zB Migration oder sexuelle Orientierung) und beim Thema Vereinbarkeit auch die Väterbeteiligung mehr in den Vordergrund zu rücken.

Die vorgeschlagene Änderung zur Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien hat die Intention, eine Anpassung der Frauenquote im UG an jene des B-GIBG zu erzielen. Diese wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig wird allerdings in der vorgeschlagenen Novelle der Begriff „Quote“ durch „geschlechterparitätische Zusammensetzung“ von universitären Kollegialorganen und Gremien ersetzt. Der Begriff „Geschlechterparität“ bedeutet nach den erläuternden Bemerkungen, dass einem Kollegialorgan oder Gremium i.d.R. gleich viele Frauen und Männer anzugehören haben.

Aus frauenpolitischer Sicht bestehen Bedenken, die Frauenquote aus dem UG durch die Geschlechterparität zu ersetzen. Bei der Frauenquote handelt es sich um eine positive Maßnahme im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes. Mit der Quote sollen insbesondere strukturelle Diskriminierungen beseitigt und bekämpft werden. Eine Geschlechterparität würde hingegen dazu führen, dass Frauen in einzelnen Gremien oder Kollegialorganen, in denen es erfreulicherweise gelungen ist, einen hohen Frauenanteil zu erreichen, ihre Position wieder verlieren könnten. Beispielsweise wäre ein Rektorat, das nur aus Frauen besteht, damit künftig grundsätzlich nicht mehr möglich.

Die BAK schlägt daher vor, die Regelungen der 50 %-Frauenquote des B-GIBG auch für das UG zu übernehmen.

Außerdem wird darauf verwiesen, dass in § 119 Abs. 5 betreffend den Wissenschaftsrat die Regelung folgendermaßen lautet: „Dabei sind Frauen in entsprechender Anzahl zu berücksichtigen“. Nach vorliegenden Informationen besteht der 12-köpfige Rat derzeit aus acht Männern und vier Frauen. Es wird vorgeschlagen, auch für dieses Gremium eine 50 % -Frauenquote zu verankern.

Ferner ist unklar, weshalb die Bestimmung zur Ressourcenausstattung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 11) mit der Einschränkung „nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten“ versehen ist.

**Maßnahme 7: Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal**

Die Änderung der Personalkategorie (wissenschaftliches statt „allgemeines“ Universitätspersonal) wird seitens der BAK ausdrücklich begrüßt.

**Maßnahme 8: Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien**

Die BAK schlägt vor, auch bei den Leistungsvereinbarungen in § 13 Abs. 2 Zi 1 i („interuniversitäre Kooperationen“) eine Ergänzung im Hinblick auf gewünschte Kooperationen mit PH und Fachhochschulen vorzunehmen.

Außerdem sollte der Hinweis, dass grundsätzlich die für die Studierenden in ihren Auswirkungen günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, - wie beim Entwurf des Hochschulgesetzes - explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Im Zuge der Neuregelung des Aufnahmeverfahrens sollte zudem festgeschrieben werden, dass eine einmal durchlaufene und erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellung an einer nationalen Bildungseinrichtung für das Lehramtsstudium auch an den übrigen einschlägigen Institutionen gilt.

Bezüglich § 54 Abs 9b schlägt die BAK im Hinblick auf den hohen Anteil von berufstätigen Studierenden vor, bei Beendigung eines gemeinsamen Studiums die Frist für Studierende bis zum Studienabschluss auf die Mindeststudiendauer plus vier (anstelle zwei) Semester festzusetzen.

**Betreffend Maßnahme 3 (Verwendung von Sterbedaten für wissenschaftliche Zwecke) und Maßnahme 9 (Klarstellung, dass die Universitäten und deren Angehörige berechtigt sind, aktiv Vermögenswerte unterschiedlicher Art für universitäre Aufgaben im Sinne des § 3 einzuwerben)** bestehen keine Einwände. Im Zusammenhang mit dem möglichen Einwerben von Spenden etc. verweist die BAK jedoch auf die notwendige ausreichende Finanzierung des Bundes. Zudem ist die Zuordnung zu „Gesellschaften, Stiftungen, Vereine“ nicht schlüssig und sollte nochmals überdacht werden.

**Sonstiger Reformbedarf**

Darüber hinaus ist aus Sicht der BAK anzumerken, dass in etlichen anderen Bereichen des UG dringender Reformbedarf besteht. Dies betrifft zB folgende Punkte:

**Aufnahmegebühren:**

Die BAK vertritt die Auffassung, dass im Sinne von Rechtssicherheit und Transparenz eine klare gesetzliche Regelung von „Aufnahmegebühren“ erforderlich ist. Die Universitäten agieren diesbezüglich ganz unterschiedlich, zB. betragen die Gebühren bei den Medizintests derzeit über 100 €, an der Universität Innsbruck gab es für Lehramtsstudien eine Gebühr von € 50,-, bei anderen Universitäten gab/gibt es Überlegungen, aufgrund der großen Differenz zwischen Anmeldungen und jenen, die tatsächlich zum Test erschienen sind, ebenfalls Gebühren einzuheben. Aus Sicht der BAK wäre eine Kautionsregelung ein gangbarer Weg.

**Maßnahmen für berufstätige Studierende:**

Die BAK sieht in etlichen Bereichen Reformbedarf: Dies betrifft zB. die mögliche Anrechnung von einschlägiger Berufstätigkeit, zB im Rahmen von freien Wahlfächern, anstelle von der jetzigen Beschränkung auf eine rein wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, zumal die Entscheidung letztlich ohnehin der Universität obliegt (§ 78, Abs. 3); die verpflichtende Information über Prüfungstermine vor Beginn des Semesters, um berufstätigen Studierenden die Planbarkeit zu erleichtern (§ 59, Abs. 6); die Ergänzung bei den Kriterien für die Leistungsvereinbarung von „Angeboten für berufstätige Studierende“ um „Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf (§ 13 Abs. 2 Z f); die Möglichkeit der Beurlaubung auch aus „wichtigen beruflichen Gründen“ (§ 67).

Außerdem regt die BAK eine Evaluierung der Bestimmung zur Bedarfsmeldung von berufstätigen und Studierenden mit Betreuungspflichten an (§ 59, Abs. 4), um festzustellen, ob und wie diese Regelung in der universitären Praxis umgesetzt wird.

Weiters sollte die Definition von „nichttraditionellen Studierenden“ überarbeitet werden (§ 14c Abs. 8), zumal sozialer oder Migrationshintergrund keine Erwähnung finden.

**Reform der Studienberechtigungsprüfung:**

Die BAK fordert eine Reform der Studienberechtigungsprüfung (SBP). Diese Form des Studienzugangs ist - neben der Berufsreifeprüfung - nach wie vor ein möglicher Weg zur Höherqualifizierung für Personen ohne traditionelle Matura.

Notwendig ist eine Harmonisierung der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen für die SBP für Kollegs, Pädagogische Hochschulen und Universitäten, zB bei den Altersklauseln. Außerdem wird eine eigene SBP für Fachhochschulen verlangt. Weiters soll die Durchlässigkeit zwischen SBP und Berufsreifeprüfung erhöht und es müssen Hürden für Drittstaatsangehörige abgebaut werden. Darüber hinaus ist die Zahl der möglichen Prüfungswiederholungen (zwei) zu überdenken.

Außerdem gibt es derzeit ganz unterschiedliche Regelungen der einzelnen Universitäten hinsichtlich der Gebühren für die Zulassung bzw. die Lehrgänge zur SBP (zB Vorbereitungslehrgang Universität Klagenfurt: 550 €/Semester + 18,50 € ÖH-Beitrag). Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung der sozialen Durchlässigkeit wird dies als problematisch erachtet. Aus Sicht der BAK sollte der Hochschulzugang für sozial benachteiligte Personen gebührenfrei möglich sein. Ein entsprechendes Angebot sollte via Leistungsvereinbarungen sichergestellt werden.

**Neuregelung der Unirätevergütung:**

In § 21 Abs. 11 ist festgelegt, dass die Mitglieder des Universitätsrats die Höhe ihrer Vergütung selbst festlegen. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Nach vorliegenden Informationen sind die Regelungen an den einzelnen Universitäten sehr unterschiedlich, ebenso die Kriterien für die Höhe.

Die BAK vertritt die Auffassung, dass die Festsetzung der Vergütung nicht allein dem betroffenen Universitätsrat obliegen soll. Es wird für eine Neuregelung im Sinne von erhöhter Transparenz und besserer Vergleichbarkeit plädiert, zB in Form eines Mitwirkungsrechts (Genehmigungspflicht etc.) des zuständigen Wissenschaftsressorts.

**Gesamtösterreichischer Hochschulentwicklungsplan**

Infolge des Außerkrafttretens der Bestimmungen zur geplanten Studienplatzfinanzierung ist bedauerlicherweise auch das Vorhaben eines „Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans“ (§ 14d) entfallen. Wiederholt verlangt die BAK eine mehrjährige strategische Gesamtplanung des Hochschulsektors zur koordinierten Weiterentwicklung aller Studienangebote. Zudem werden im Hinblick auf die bestehende Anrechnungsproblematik Maßnahmen in Richtung bundesweite Abstimmung von Studienplänen in Kernbereichen als zweckmäßig erachtet, zB die Festlegung von Kooperationen im Falle von mehrfach eingerichteten Studien in den kommenden Leistungsvereinbarungen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.